

Gemeinde Remchingen  
Enzkreis

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer**  
**Vergnügungssteuer**  
**vom 18. Oktober 2012**  
**zuletzt geändert am 17. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 05. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit:

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Abs. 1 a) von Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Die zu berechnende Steuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln, z. B. auch bei Austausch eines Gerätes.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Remchingen, den 06. November 2020

  
Luca Wilhelm Prayon  
Bürgermeister

